

## **KURZFASSUNG Gutachten Wahlmodus** **Gemeindewahlen Hittisau | 15. März 2020**

### **I. Methodische Vorgehensweise**

Drei Einzelinterviews inklusive einem schriftlichen Teilgutachten von drei ausgewiesene Experten:

- **Gast-Prof. (FH) Priv.-Doz. Mag. Dr. Wolfgang Weber, MA, MAS:** Politologe und habilitierter Zeithistoriker, derzeit mit Lehr- und Forschungsaufträgen an der FH Vorarlberg
- **Dr. Thomas Winsauer, MBL:** Vorsitzender des Rechtsausschusses des Vorarlberger Landtages, derzeit Notar-Partner des Notariats Winsauer
- **Dr. Otmar Müller:** Geschäftsführer des Vorarlberger Gemeindeverbandes

### **II. Ausgangslage in aller Kürze**

- In Hittisau wurde für die Gemeindevertretungswahl am 15. März 2015 kein Vorschlag für eine Bürgermeisterdirektwahl eingebracht. Es war daher aus der durch Mehrheitswahl nominierten 18köpfigen Gemeindevertretung ein/e Bürgermeister/in zu wählen. Diese Wahl fand am 7.4.2015 statt.
- Bei ihr wurde mit 10:8 Herr Gerhard Beer – der nach Vorzugsstimmen nicht Erstgereichte auf der Liste - zum Bürgermeister gewählt, was zu Konflikten quer durch die Gemeinde und Vertretungsgremien sowie einer landesweiten, zum Teil kritischen Berichterstattung über die Gemeindewahlen in Hittisau geführt hat.

### **III. Anforderungen an einen neuen Wahlmodus**

- Die Gemeindevertretungs- und Bürgermeister/innen-Wahlen 2020 in Hittisau sollen für die Bevölkerung von größtmöglicher Transparenz, Verständlichkeit und Klarheit geprägt sein.
- Missverständnisse bzw. Verwechslungen zwischen dem Wahlgang zur Gemeindevertretung als repräsentativem Vertretungskörper der Bevölkerung und jenem zum Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin sollten weitestgehend ausgeschlossen werden können.
- Das Vertrauen und die Glaubwürdigkeit in politische Entscheidungsprozesse und Wahlvorgänge bzw. die zu bestimmenden Repräsentanten sollte gesamthaft erhalten und in Teilbereichen wieder hergestellt werden.

### **IV. Rechtliche und demokratiepolitische Problemstellungen**

- Gemäß Artikel 117 Abs. 2 der B-VG werden Gemeindevertretungen in Österreich „nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt“, womit nicht der/die einzelne Stimmbürger/in das Recht auf eine verhältnismäßige Vertretung in der Legislative hat, sondern die im Zuge eines demokratischen Nominierungsprozesses auf Basis der jeweiligen Wahlordnung sich formierenden (Partei-)Listen.
- Mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 20. Januar 1984 G-21-84/81 wurde die Mehrheitswahl als verfassungswidrig aufgehoben und blieb in Vorarlberg bis 1998 sistiert. Eine B-VG-Novelle ermöglichte zu diesem Zeitpunkt den Ländern in Österreich die Wiedereinführung der Mehrheitswahl. Es ist lediglich das Land Vorarlberg, welche diese Option seit 2000 erneut nutzt.
- Gemäß der Stellungnahme von Dr. Wolfgang Weber wurde aufgrund der besonderen politischen Konstellation in Hittisau am 15. März 2015 eine „versteckte“ Mehrheitswahl anstelle einer offenen Verhältniswahl durchgeführt. Letztere hätte die in der Bürgermeisterwahl am 7.4.2015 sichtbar werdende Polarisierung unter den 18 Gemeindevertreter/inne/n dahingehend transparenter gemacht, dass klar nach offensichtlich vorhandenen Gruppen entschieden werden hätte müssen.

### **V. Optionen für einen neuen Wahlmodus**

1. **Mehrheitswahl:** Wenn keine Liste eingereicht wird, gibt es zwingend eine Mehrheitswahl
2. **Einheitslistenwahl:** Sobald eine Wählergruppe auftritt, muss eine Listenwahl durchgeführt werden.
3. **+ Bürgermeister/in-Direktwahl:** Liste stellt eine/n Bürgermeister-Kandidaten/in auf. → 2 Stimmzettel
4. **Listenwahl:** Weitere/n Liste/n (mit/ohne Bgm.-Kandidaten) werden eingereicht.

## VI. Sonderfall „Vorwahlen“ auf Einheitslisten

- Vorwahlen sind „rein private Vorhaben“ und daher nicht Angelegenheit der Gemeinde
- Vorwahlen sind nicht klar geregelt:
  - o Ihnen fehlt „die gesetzliche Legitimation“, weswegen sie auch „nicht bindend“ sind.
  - o Kontrolle über Wahlvorgang fehlt bzw. ist grob mangelhaft
  - o Systematische Mängel bieten ein Einfallstor für „Streit und Unheil“
- Wählergruppen sollten innerhalb ihrer Verantwortung für die Listenerstellung selbst und transparent statutarisch festlegen, wie die Nominierungen und Reihungen erfolgen. → Stw.: Transparenz!

## VII. Empfehlung für einen neuen Wahlmodus für Hittisau

- Empfohlen wird für Hittisau - wie in 60 der 96 Vorarlberger Gemeinden anno 2015 - eine (Partei-) Listenwahl sowie eine Bürgermeister/innen-Direktwahl auf 2 Stimmzetteln.
- Damit würde nicht nur dem B-VG Art. 117 Abs. 2 genüge getan, sondern auch ein demokratischer transparenter Wettbewerb um die besten Ideen für die Gestaltung der gemeinsamen Zukunft ermöglicht.
- Bürgermeister Gerhard Beer hat Kandidatur bereits angekündigt und könnte sich nun um die Aufstellung einer ihn unterstützenden Liste sowie seine Kandidatur für eine Bürgermeister-Direktwahl bemühen.
- Ein solcher Modus ermöglicht auch, dass sich etwaige oppositionelle Gruppen ebenso als Liste konstituieren und diese sowie eventuell eine/n Bürgermeister-Kandidaten/in zur Wahl aufstellen können.

## VIII. Auf einen Blick

Zielsetzung	Mehrheitswahl (keine Liste)	Einheitsliste (1 Liste ohne Bgm.- Direktwahl)	Einheitsliste (1 Liste mit Bgm.- Direktwahl)	Listenwahl (2+ Listen mit Bgm.- Direktwahl)
Größtmögliche Transparenz, Verständlichkeit und Klarheit		Problem der Verständlichkeit und Klarheit, weil alle anderen Wahlgänge anders ablaufen; mögliche öffentliche Vorwahlen sind aufwändig, aber nicht bindend	Eine Liste und ein Bgm.-Kandidat sind verständlich und transparent	Eine Liste und ein Bgm.-Kandidat sind verständlich und transparent
Ausschluss von Missverständnissen zwischen der Wahl der Gemeindevertretung als repräsentativem Vertretungskörper der Bevölkerung und des Bürgermeisters	Aufgrund der Konfliktstellung und der Wahrscheinlichkeit der Aufstellung mindestens 1 Liste für Hittisau derzeit keine Option	Risiko des Missverständnisses, dass Erstgereichte/r der Einheitsliste auch Bgm.-Kandidat ist, was rechtlich nicht so ist.	Missverständnisse größtenteils ausgeschlossen	Missverständnisse größtenteils ausgeschlossen
Erhalt bzw. Wiederherstellung des Vertrauens und der Glaubwürdigkeit ins System		„Verletzung“ von 2015 wirkt sich negativ auf das Vertrauen in diesen Modus aus; Gefahr des Streits und der Konflikteskalation	Nur dann ein Problem, wenn dadurch „Oppositionellen“ die Möglichkeit zur Listenerstellung oder Gegenkandidatur fehlt/genommen wird	Klares Ergebnis und klare Verhältnisse schaffen (neues) Vertrauen ins System

### MMag. Dr. Peter Vogler

Unternehmens- und Kommunikationsberater; Hochschullehrer und Wirtschaftstrainer

Abgeschlossene Studien: BWL, Politologie und Philosophie

Relevante ehrenamtliche Funktionen (unter anderen): Sprengel-Wahlleiter in Dornbirn; fachkundiger Laienrichter Arbeits- und Sozialgericht, 6800 Feldkirch; Mitglied des Österreichischen Werberats